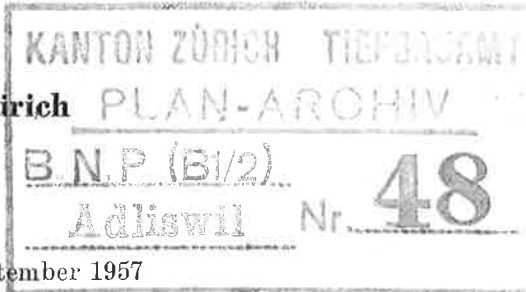


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 30. Januar 1958



341. Quartierplan. Mit Beschluss vom 27. September 1957 setzte der Gemeinderat Adliswil den Quartierplan Oberhus für das westlich der Albisstrasse zwischen dem Schattli- und dem Weiherbach gelegene Gebiet in Adliswil fest. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. Oktober 1957 veröffentlichten Beschluss rekurierte der Eigentümer von Kat.-Nr. 2919, zog aber seinen Rekurs wieder zurück, als der Gemeinderat Adliswil mit Beschluss vom 1. November 1957 die auf Kat.-Nrn. 2919 und 2920 geplante Verlängerung der projektierten Strasse A mit Kehrplatz aufhob. Der Eigentümer von Kat.-Nr. 2920 erklärte sich mit der nachträglichen Quartierplanänderung schriftlich einverstanden. Die Ausschreibung des gemeinderätlichen Beschlusses vom 1. November 1957 konnte unterbleiben, da hievon weitere Grundeigentümer nicht betroffen wurden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 20. November 1957 liegen keine Rekurse mehr vor. Gleichen Tages übermittelte der Bezirksrat Horgen den Quartierplan Oberhus dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Als Haupterschliessungsstrasse des Quartierplangebietes ist die bestehende Waldistrasse vorgesehen, die nördlich des Schattlibaches von der Albisstrasse abzweigt. Sie soll auf 6 m Breite ausgebaut und mit einem Trottoir versehen werden. Der Baulinienabstand beträgt 20 m. Der weiteren Erschliessung dienen die 6 m breite Strasse A und die je 5 m breite Oberhusstrasse und die Strasse B mit 18 bzw. je 17 m Baulinienabstand. Längs der Albisstrasse ist auf Gebiet der Kat.-Nr. 2631 eine durch einen Grünstreifen von der Fahrbahn der Albisstrasse getrennte Quartierstrasse projektiert. Die westliche Baulinie der Albisstrasse wurde dort um 5 m zurückgesetzt, sodass sich ein Baulinienabstand von 27 m ergibt. Die Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Anlage der Strassen und die Neuparzellierung der beteiligten Grundstücke sind als zweckmässig zu bezeichnen.

in der Ebene aufgeführt ist der Plan

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Adliswil vom 27. September und 1. November 1957, betreffend Festsetzung des Quartierplanes Oberhus in Adliswil werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Januar 1958.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

